

9. Zwischenfazit II: Was leistet die kritisch-prozedurale Theorie der Gerechtigkeit?

Um den zweiten Teil der Arbeit abzuschließen, sollen zunächst im Überblick noch einmal die Spezifizierungen der drei Merkmale des allgemeinen Gerechtigkeitsbegriffs durch die kritisch-prozedurale Gerechtigkeitskonzeption zusammengefasst werden. Dabei ist zu beachten, dass ich meine – in Abgrenzung von Forsts Ansatz – modifizierte Variante kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit zugrunde lege. Zweitens soll der Zusammenhang zwischen dem siebten und dem achten Kapitel noch einmal explizit gemacht werden. Drittens sei zusammenfassend dargestellt, inwiefern sich in diesem Teil gezeigt hat, dass die kritisch-prozedurale Konzeption der Gerechtigkeit nicht die Beherrschungsformen der Ausbeutung und Normalisierung begünstigt. Viertens möchte ich noch eine Reflexion über die Rolle des Rechts für Forsts Gerechtigkeitskonzeption einschieben. Schließlich erläutere ich, in welchen Hinsichten ich im dritten Teil der Arbeit das in Kapitel 8 eingeführte Beherrschungspotential kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit ausführen werde.

Das erste Merkmal des allgemeinen Gerechtigkeitsbegriffs, dessen Reduziertheit (2.1), spezifiziert die kritisch-prozedurale Gerechtigkeitskonzeption dahingehend, dass sie zwischen Kontexten unterscheidet, die durch die Kriterien der Reziprozität und Allgemeinheit bewertet werden sollten (gerechtigkeitsrelevant), und solchen, die nicht durch sie bewertet werden sollten (gerechtigkeitsirrelevant). Das habe ich insbesondere in Unterkapitel 6.1 ausgeführt. Das zweite Merkmal des allgemeinen Gerechtigkeitsbegriffs, dass sich die normative Grundorientierung der Gerechtigkeit in Form eines Meta-Rechts auf Rechte ausdrücken lässt (2.2), spezifiziert die kritisch-prozedurale Konzeption als ›Recht auf Politik auf Rechte‹ (Kapitel 7). Das dritte Merkmal des allgemeinen Begriffs der Gerechtigkeit (Gesetz, Rechtsform und (implizites) Gesellschaftsbild, 2.3) spezifiziert die kritisch-prozedurale Konzeption der Gerechtigkeit einerseits (eventuell) durch die spezifische Rechtsform ›reflexives‹ Recht (Kapitel 8) und andererseits ist das Gesellschaftsbild die sozialtheoretische Rechtfertigungstheorie (6.3.2). Im Überblick und im Vergleich zu der libertären und egalitären Gerechtigkeitskonzeption ergibt sich die folgende schematische Darstellung:

	Reduzierter Blick (2.1)	Meta-Recht auf Rechte (2.2)	Spezifische Rechtsform und (implizites) Gesellschaftsbild (2.3)	Beherrschungsform/-potential
Libertär (3.1.1)	Öffentlich vs. Privat	Recht auf private Freiheit auf Rechte	- Formal - Unbestimmt	Ausbeutung als Machtstabilisierung (3.1.2)
Egalitaristisch (3.2.1)	Die Gleichheits-Gesellschaft (nicht) betreffend	Recht auf soziale Teilhabe auf Rechte	- Material - Bestimmbar	Normalisierung (3.2.2)
Kritisch-prozedural (II)	Sollte mit RuA bewertet werden <i>oder</i> nicht (6, insb. 6.1)	Recht auf Politik auf Rechte (7)	- Reflexiv? (8) - Rechtfertigungsverhältnis (6.3.2)	Beschleunigung und Flexibilisierung (10)

Kapitel 7 und 8 weisen insbesondere zwei systematische Zusammenhänge auf: 1. In Kapitel 7 habe ich argumentiert, dass die normative Grundlage der Gerechtigkeit in der *Unbestimmtheit des anderen Menschen* liegt. Diese sollte deshalb auch in der institutionellen Realisierung von Gerechtigkeit eine Rolle spielen. Subjektive Rechte dienen dem Schutz dieser Unbestimmtheit. Reflexives Recht (Kapitel 8) versucht diese Unbestimmtheit so zu schützen, dass nicht aus Versehen eine nicht gerechtfertigte Bestimmtheit stabilisiert wird (Ausbeutung als Machtstabilisierung), aber auch ohne selbst eine substantielle Bestimmung vorzunehmen (Normalisierung). 2. Sowohl Kapitel 7 als auch Kapitel 8 setzen sich mit den *Grenzen der Rechtfertigung* (6.5) auseinander: Warum wir andere Menschen als Gleiche anerkennen, lässt sich nicht vollständig rechtfertigen (Kapitel 7) – und die Gleichheit zwischen Menschen gründet auf ihrer gemeinsamen Unbestimmtheit und nicht auf ihrem gleichen Charakter als Rechtfertigungswesen. Kapitel 8 untersucht, wie man den Grenzen der Rechtfertigung institutionell Rechnung tragen könnte.

An verschiedenen Stellen hat sich in diesem zweiten Teil der Arbeit gezeigt, dass die kritisch-prozedurale Konzeption der Gerechtigkeit die Beherrschungspotentiale der Ausbeutung und Normalisierung zu adressieren vermag. Das gilt allerdings nur, wenn Forsts Gerechtigkeitskonzeption in der vorgeschlagenen Weise modifiziert und erweitert wird (Kapitel 7 und 8). In Unterkapitel 6.5 habe ich infrage gestellt, dass

Forst mit seiner Respektkonzeption der Toleranz das »Paradox der Grenzziehung« tatsächlich lösen kann. Ein unterdrücktes Paradox der Grenzziehung kann Normalisierungseffekte haben, die zu vermeiden sind. Bereits in 6.1 habe ich dafür argumentiert, dass die Definition einer begrenzten Allgemeinheit notwendig ist, damit die Kriterien der Reziprozität und Allgemeinheit Anwendung finden können. Erst in Kapitel 7 habe ich aber die Erklärung dafür nachgeliefert, warum eine begrenzte Allgemeinheit stets auch kritisch auf ihre Grenzen hin befragt werden muss: Das liegt daran, dass der ursprüngliche Grund der Gerechtigkeit (der Grund dafür, gemeinsam eine begrenzte Allgemeinheit zu bestimmen) die Unbestimmtheit des anderen Menschen ist, die sich auch in begrenzten Allgemeinheiten immer wieder Bahn brechen kann – um Normalisierungen und Ausbeutungsverhältnisse aufzubrechen. In Kapitel 8 habe ich einerseits erläutert, dass Forsts Abkehr von Habermas' Unterscheidung von System und Lebenswelt ihm – im Gegensatz zu Habermas – erlaubt, Strukturen der Ausbeutung kritisch zu hinterfragen. Andererseits habe ich aufgezeigt, dass der Versuch, einen adäquaten Umgang mit der Dialektik von rechtlicher und faktischer Gleichheit zu finden, gerade als Versuch gesehen werden kann, die Beherrschungsformen von Ausbeutung und Normalisierung zu vermeiden. Auch »reflexives Recht« wurde als Versuch, einen adäquaten Umgang mit dieser Dialektik zu finden und somit Ausbeutungs- und Normalisierungseffekte zu vermeiden, rekonstruiert.

Sowohl die Beherrschungsformen der libertären und egalitären als auch das Beherrschungspotential der kritisch-prozeduralen Gerechtigkeitskonzeption habe ich darüber entwickelt, welche spezifische Rechtsform für ihre Realisierung angemessen wäre. Man könnte sich aber auch die Frage stellen, ob die Art der Normativität von Forsts Gerechtigkeitskonzeption *selbst* ein solches Beherrschungspotential innewohnt (unabhängig von der Realisierung im Recht). Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass die Anwendung der Kriterien von Reziprozität und Allgemeinheit der Definition einer begrenzten Allgemeinheit bedarf, welche falsch begrenzt und somit beherrschend sein kann. Eine begrenzte Allgemeinheit festzulegen, ist typisch für die Normativität des Rechts. Womöglich könnte man also sagen, dass sich an Forsts Gerechtigkeitsnormativität eine juristische Logik nicht nur anschließt (Gerechtigkeit soll sich im Recht materialisieren), sondern dass sich in ihr die juristische Logik gewissermaßen selbst verdoppelt. Damit würde allerdings ein methodisches Problem entstehen, weil dann eine Theorie und nicht die von einer Theorie geforderten Institutionen als (Beherrschungsformen) »produzierend« angesehen werden müssten. Zu untersuchen wäre außerdem, ob sich so eine Verdopplung der juristischen Logik auch in der normativen Grundstruktur einer libertären und egalitären Gerechtigkeitstheorie feststellen ließe. Dieser Gedanke bezüglich einer möglichen Verdopplung

juridischer Logik in der Gerechtigkeitsnormativität selbst sei hier nur benannt, aber nicht weiter ausgeführt.

Zum Ende von Kapitel 7 habe ich zwischen zwei Modi unterschieden, mit denen man versuchen könnte, dem Grund der Gerechtigkeit – der Unbestimmtheit des anderen – Rechnung zu tragen, nämlich entweder in *institutioneller* oder *historischer* Weise. In Kapitel 8 bin ich den institutionellen Weg gegangen und habe zum Ende des Kapitels Probleme desselben aufgezeigt. Diese Probleme der institutionellen Reflexion auf den Grund der Gerechtigkeit führe ich in Kapitel 10 aus. In Kapitel 11 geht es um die historische Reflexion auf den Grund der Gerechtigkeit und das Verhältnis derselben zu den Beherrschungspotentialen der institutionellen Reflexion, Beschleunigung und Flexibilisierung (Kapitel 10).

